

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00373 vom 27. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2012.00373](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00373)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00373 du 27 février 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00373 del 27 febbraio 2013

## Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung für den Umbau der Villa Rosau, den Neubau eines Geschäftshauses und die Sanierung der Ufermauer. Ist die gleiche Behörde für die Baubewilligung und den Schutzentscheid zuständig, bedarf es nicht zwingend eines förmlichen Schutzentscheids, in dem sich die Behörde in allgemeiner Weise über alle schutzwürdigen Teile des Objekts ausspricht (E. 3.2.2). Wie die Inventarentlassung kann auch der Schutzentscheid in einer Baubewilligung mitenthalten sein, soweit sich die zuständige Behörde darin vorfrageweise mit der Schutzzweckverträglichkeit der geplanten Eingriffe auseinandersetzt (projektbezogener bzw. materieller Schutzentscheid; E. 3.1.1). Sind von einem Bauvorhaben lediglich die vom Grundwasserschutzbereich miterfassten (nicht nutzbaren) Randgebiete betroffen, bedarf es zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV keiner aussergewöhnlichen Umstände. Die Ausnahmegewilligung liegt vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde und kann erteilt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird und auch sonst keine triftigen Gründe dagegen sprechen (E. 4.1.2). Keine Verletzung der Regeln der Baukunde (E. 4.1.2 ff.). Genügende Zufahrt und keine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch die Sichtverhältnisse (E. 5). Auf die vorgeschriebenen Einlenker kann verzichtet werden, wenn auf der Fahrbahn bzw. dem durchgehenden Trottoir ausreichende (zusätzliche) Manövriertfläche zur Verfügung steht (E. 5.4.3). Minderheitsantrag (ungenügende Begründung des Schutzentscheids). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Durchführung eines Augenscheins. Der für die Beantwortung der im Streit stehenden Rechtsfragen massgebliche Sachverhalt ergibt sich indessen mit ausreichender Deutlichkeit aus den Verfahrensakten. Zudem hat die Vorinstanz am 14. Februar 2012 einen Augenschein durchgeführt, und es dürfen die bei dieser Gelegenheit gewonnenen Erkenntnisse auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren verwendet werden (RB 1981 Nr. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.